



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Horte der Stadt Wien

Stand Februar 2020



Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Horte der Stadt Wien

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Öffnungszeiten/Schließstage	7
III. Krankheit/Abwesenheit	9
IV. Pflichten und Verantwortungen	10
V. Kosten und Zahlungsbedingungen	13
VI. Haftung	16
VII. Ende der Vereinbarung	16
VIII. Schlussbestimmungen	19

Sollten die Geschäftsbedingungen geändert werden, werden die Änderungen direkt im Hort bekannt gegeben. Den jeweils gültigen Stand finden Sie auch auf der Website **kindergaerten.wien.at**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch die Stadt Wien – Kindergärten und Sie, als Obsorgeberechtigte Ihres Kindes (in der Regel sind das die Eltern) geschlossenen Vereinbarungen, für die Bildung und Betreuung von Kindern bis 10 Jahren bzw. bis zur Vollendung der Volksschule in städtischen Horten.

Mit Ihrer Unterschrift unter der Vereinbarung erklären Sie, dass Sie die gesetzliche Obsorge über Ihr Kind haben und alle Änderungen der benötigten Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis Ihrer Berufstätigkeit, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindung) sofort der Leitung des Hortes bekannt geben.

Die Betreuung in einem Hort ist ausschließlich für Kinder vorgesehen, die eine Wiener Halbtagschule besuchen.

1. Eintritt in den Hort (erstmaliger Besuch)

Das Eintrittsdatum in den Hort ist in der Vereinbarung festgelegt und muss an diesem Tag erfolgen.

Benötigen Sie den vereinbarten Hortplatz nicht, müssen Sie dies bis spätestens einen Monat vor Eintrittsdatum der Hortleitung schriftlich bekannt geben.

Wenn Sie das vereinbarte Eintrittsdatum nicht einhalten, nicht rechtzeitig kündigen und sich auch nicht innerhalb von zwei Wochen im Hort melden (zum Beispiel wegen einer Erkrankung des Kindes), gilt dies als Verzicht auf Ihren Hortplatz. Das heißt, dass Ihr Kind dann nicht in den Hort kommen kann. Dadurch können für Sie Kosten entstehen.

2. Kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen städtischen Hortplatz. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Hortplatz am selben Standort, an welchem der Kindergarten besucht wurde bzw. an dem die Schule besucht wird.

3. Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Hat Ihr Kind eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung bzw. braucht es spezielle Rahmenbedingungen für eine intensive Betreuung, müssen Sie uns dies unbedingt bekannt geben. Diese Information ist wichtig um zu klären ob und in welcher Form die Betreuung Ihres Kindes möglich ist. Geben Sie diese Informationen bei der Anmeldung in der Servicestelle oder im Hort, spätestens jedoch vor dem Unterschreiben der Vereinbarung bekannt.

Wird bei Ihrem Kind eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung festgestellt während es bereits den Hort besucht, so ist das Hortpersonal umgehend zu informieren.

Um eine optimale Bildung und Betreuung Ihres Kindes sicherzustellen, müssen die erforderlichen Maßnahmen (intensivere Betreuung und/oder pflegerische bzw. medizinische Versorgung) mit der Hortleitung gegebenenfalls mit dem medizinischen und/oder psychologischen Fachpersonal besprochen werden.

Haben Sie die Vereinbarung bereits unterschrieben, jedoch nicht rechtzeitig die Informationen bezüglich einer speziellen/intensiveren Betreuung bekannt gegeben bzw. wird eine Behinderung bzw. chronische Krankheit erst während des Hortbesuchs festgestellt, so

- kann es sein, dass Ihr Kind den Standort wechseln muss, wenn am aktuellen Standort kein geeigneter Bildungsplatz zur Verfügung steht.
- kann es sein, dass Ihr Kind gekündigt werden muss, wenn in den Stadt Wien – Kindergärten kein geeigneter Bildungsplatz zur Verfügung steht. Die Vereinbarung wird zum 15. oder mit dem letzten Tag des Monats beendet. Die schriftliche Kündigung erfolgt einen Monat im Voraus.

4. Elternabend

Innerhalb eines Betriebsjahres (entspricht dem gesetzlich definierten Schuljahr) wird mindestens ein Elternabend angeboten. Obsorgeberechtigte können bei der Hortleitung einen Elternabend einfordern. Diese Einforderung muss schriftlich und mindestens von einem Viertel der Eltern der Kinder des Standorts erfolgen. Der Elternabend findet dann innerhalb von 3 Wochen statt.

5. Verdacht auf Gefährdung des Kindes

Die MitarbeiterInnen der Bildungseinrichtung sind gesetzlich verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes, Meldung bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten.

6. Wechsel des Hortes

Die Stadt Wien hat das Recht, Ihr Kind auch in einem anderen als dem angebotenen Hort zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen. Dies kann aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen notwendig sein. Das gilt besonders für die Sommermonate Juli und August sowie für die Weihnachtsferien.

Die Hortleitung gibt die Informationen zu einem Standortwechsel spätestens einen Monat

(bei Akutfällen kurzfristig) im Vorhinein mittels Aushang im Hort bekannt.

Sollten Sie den Wunsch haben, den Hortstandort Ihres Kindes dauerhaft zu wechseln, so ist dies nur möglich, wenn die betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel besteht nicht.

II. ÖFFNUNGSZEITEN/SCHLIESSTAGE

1. Öffnungszeiten

Die Horte der Stadt Wien sind das ganze Jahr Montag bis Freitag werktags von 11:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann die Leitung des Hortes die Zeiten von Montag bis Freitag werktags bis 18:00 Uhr ausdehnen.

Die Stadt Wien kann ausgedehnte Öffnungszeiten ohne Angabe von Gründen jederzeit wieder zurücknehmen. Die Hortleitung gibt Änderungen der Öffnungszeiten spätestens zwei Wochen im Vorhinein mittels Aushang im Hort bekannt.

2. Frühbetreuung

Die Frühbetreuung von Schulkindern von 6:30 Uhr bis 8:00 Uhr (bei Bedarf ab 6:00 Uhr) steht zur Verfügung, wenn

- alle Sorgeberechtigten berufstätig sind,
- die Schule für diese Zeit kein Angebot bereitstellt und
- im Hort die Ressourcen für die Betreuung verfügbar sind.

3. Betreuung an schulfreien Tagen

Die Betreuung von Schulkindern während Schulferien und an schulfreien Tagen steht von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Verfügung.

Ausgenommen davon sind gesetzliche Feiertage. Besucht Ihr Kind während des Schuljahres eine Frühbetreuung, kann diese auch an schulfreien Tagen besucht werden.

4. Feiertage sowie 24. und 31. Dezember

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember sind die Horte der Stadt Wien geschlossen.

5. Pädagogische Konferenztage

An maximal 3 Tagen pro Schuljahr finden in den Horten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen ist der Hort geschlossen. Die Schließtage werden durch die Hortleitung festgesetzt. Das Hortpersonal informiert Sie über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus. Bei dringendem Bedarf ist während der Schließtage ein Besuch eines nahegelegenen Hortes möglich. Wenn ein solcher Bedarf besteht, informieren Sie bitte die Hortleitung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche im Voraus.

6. Urlaub vom Hort

Aus pädagogischen Gründen muss Ihr Kind mindestens 4 Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Hort“ nehmen. Für diesen Urlaub müssen ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden. Geben Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Hortpersonal bekannt. Fehlt Ihr Kind, weil es krank ist, gilt das nicht als Urlaub.

Ergänzende Information zu II Öffnungszeiten/ Schließtage; Punkt 1-6

Es besteht kein Anspruch auf:

- Ausdehnung der Öffnungszeiten
- Frühbetreuung
- Betreuung an schulfreien Tagen
- Betreuung an pädagogischen Konferenztagen

III. KRANKHEIT/ABWESENHEIT

Ihr Kind darf den Hort nicht besuchen, wenn es

- eine Infektionskrankheit (ansteckende Krankheit) hat.
- Läuse- oder Nissenbefall besteht.
- durch sonstige Krankheiten stark geschwächt ist.

In diesen Fällen müssen Sie das Hortpersonal unbedingt so rasch wie möglich informieren. Die Information ist schon bei einem Verdacht notwendig. Dies ist erforderlich, da die Übertragung der Krankheit auf andere Kinder vermieden werden soll.

Wenn Ihr Kind eine Infektionskrankheit hatte, kann der Hort eine Bestätigung der Ärztin/des Arztes verlangen, dass Ihr Kind wieder gesund ist. Erst dann kann Ihr Kind den Hort wieder besuchen.

Wenn Ihr Kind Nissen oder Läuse hat, kann es den Hort erst wieder besuchen, wenn es nissenfrei und lausfrei ist. Der Hort kann eine Bestätigung der Ärztin/des Arztes oder des Hygienezentrums der Stadt Wien verlangen.

In Österreich sind einige Krankheiten (z.B. Lebensmittelvergiftung, Scharlach, Masern) der Behörde zu melden. Die Behörde kann nach der Meldung ein Besuchsverbot für kranke Kinder aussprechen bzw. gesamte Standorte sperren. Hat die Behörde ein Besuchsverbot bzw. eine Sperre ausgesprochen, wird dieses bzw. diese auch von der Behörde wieder aufgehoben. Zusätzlich kann ein Nachweis über den aktuellen Gesundheitszustand Ihres Kindes von der Stadt Wien – Kindergärten verlangt werden (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden).

Eventuell anfallende Kosten für Bestätigungen müssen Sie selbst tragen.

Keine Verabreichung von Medikamenten

Unsere MitarbeiterInnen dürfen Kindern keine Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) geben.

IV. PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN

1. Verantwortungsbereich

Folgende Wege Ihres Kindes fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Wien – Kindergärten:

- von der Schule zum Hort
- vom Hort zur Schule
- vom Hort zu Freizeitangeboten bzw. Veranstaltungen, die nicht von den Stadt Wien – Kindergärten organisiert werden
- von Freizeitangeboten bzw. Veranstaltungen, die nicht von den Stadt Wien – Kindergärten organisiert werden, zum Hort

Die Kontrolle schulischer Belange z.B. Hausaufgaben, Nachhilfe, liegen nicht im Verantwortungsbereich des Hortpersonals, sondern muss von Ihnen als obsorgeberechtigte Person wahrgenommen werden.

2. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind im Hort der Stadt Wien beginnt, sobald sich Ihr Kind bei einer/n MitarbeiterIn des Hortes persönlich meldet bzw. wenn Sie Ihr Kind persönlich übergeben. Sie endet, wenn ein/e MitarbeiterIn Ihr Kind an Sie oder an eine Person, die das Kind abholen darf, übergibt.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des Hortes, solange Ihr Kind vom Hortpersonal betreut wird. Wenn Ihr Kind z.B. bei Festen/Veranstaltungen des Hortes oder nach persönlicher Übergabe bei Abholung von Ihnen oder von einer sonstigen abholberechtigten Person begleitet wird, hat das Hortpersonal keine Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

3. Abholung des Kindes

Sie müssen Ihr Kind bis spätestens zum Ende der vereinbarten Besuchszeit abholen. Sie können dafür auch eine andere Person nennen. Sind Sie bzw. die von Ihnen genannte Person verhindert, informieren Sie bitte das Hortpersonal so schnell wie möglich telefonisch. Wird Ihr Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, versucht das Hortpersonal, eine abholberechtigte Person zu erreichen. Ist dies erfolglos, wird Ihr Kind einer Mutter-Kind-Einrichtung bzw. einem Krisenzentrum der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe in der Nähe Ihres Wohnortes übergeben. Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind übernimmt ab Übergabe diese Stelle.

4. Abholberechtigte

Abholberechtigt sind obsorgeberechtigte Personen.

Zusätzlich können Sie andere Personen schriftlich nennen, die berechtigt sind, Ihr Kind vom Hort abzuholen. Diese Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über Ihr Kind tatsächlich auszuüben.

Wenn Sie wollen, dass Ihr Kind von einer zusätzlichen anderen Person abgeholt werden darf, füllen Sie im Hort eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung aus. Für den Fall, dass die

Person den MitarbeiterInnen persönlich nicht bekannt ist, muss diese bei Abholung einen Ausweis vorlegen.

Wenn die MitarbeiterInnen des Hortes nicht sicher sind, ob die Person Ihr Kind abholen darf oder körperlich bzw. geistig dazu in der Lage ist, können sie die Übergabe Ihres Kindes verweigern (Aufsichtspflicht). In diesem Fall werden Sie sofort verständigt.

5. AlleingehertInnen

Wünschen Sie, dass Ihr Kind alleine den Hort verlässt, so ist dies der Hortleitung zur Kenntnis zu bringen. Hierfür wird eine schriftliche Erklärung benötigt, in welcher die Wochentage und die genaue Uhrzeit des Verlassens des Hortes angeführt sind.

Wenn das Hortpersonal nicht sicher ist, ob das Kind aufgrund seiner körperlichen bzw. geistigen Verfassung dazu in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird das Kind nicht aus dem Hort entlassen (Aufsichtspflicht). In diesem Fall werden Sie sofort verständigt.

6. Hausverbot

Wenn Sie oder andere Abholberechtigte sich nicht angemessen verhalten, kann die Hortleitung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängen.

Haben alle Obsorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten ein solches Hausverbot, müssen Sie der Hortleitung sofort schriftlich mitteilen, welche Person Ihr Kind abholen darf. Ist keine solche Person benannt, kann Ihr Kind den Hort nicht besuchen. In diesem Fall können die MitarbeiterInnen die Übernahme Ihres Kindes verweigern.

V. KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Beiträge

Entnehmen Sie die aktuell geltenden Elternbeiträge (Hortbesuchs- und/oder Essensbeitrag) dem Infoblatt „Elternbeiträge für den Besuch städtischer Horte“. Dieses finden Sie auf der Website der Stadt Wien – Kindergärten.

Die Beiträge werden jährlich der Inflationsrate angepasst.

2. Ermäßigung

Familien mit geringem Einkommen können um Ermäßigung des Elternbeitrags (Hortbesuchs- und/oder Essensbeitrag) ansuchen. Das Ansuchen ist in den Servicestellen der Stadt Wien – Kindergärten einzubringen. Eine Ermäßigung ist nur möglich, sofern das Schulkind und zumindest eine obsorgeberechtigte Person den Hauptwohnsitz in Wien haben.

3. Beiträge bei Abwesenheit des Kindes

Der Besuchsbeitrag für den Hort entfällt, wenn Ihr Kind den Hort an fünf aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht besucht.

Der Essensbeitrag entfällt, wenn Ihr Kind für eine oder mehrere ganze Kalenderwochen (Montag bis Freitag) entschuldigt den Hort nicht besucht. Der Essensbeitrag entfällt in diesem Fall anteilmäßig. Die Abwesenheitsmeldung muss mindestens zwei Wochen im Voraus und schriftlich erfolgen.

Bei Abwesenheit Ihres Kindes an einzelnen Tagen bzw. bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) wird keine Gutschrift gewährt. In diesem Fall kann das Essen nach Vereinbarung mittags im Hort abgeholt werden.

Der Elternbeitrag (Hortbesuchs- und/oder Essensbeitrag) wird in beiden zuvor angeführten Fällen im Nachhinein gutgeschrieben.

Der Elternbeitrag (Hortbesuchs- und/oder Essensbeitrag) entfällt, wenn der Hort wegen Renovierung geschlossen ist und Ihr Kind den Ersatzstandort nicht besucht. Der Elternbeitrag entfällt für die Dauer der Renovierung. Die Abwesenheitsmeldung für den Ersatzstandort muss mindestens zwei Wochen im Voraus und schriftlich erfolgen, sonst ist der volle Essensbeitrag zu bezahlen.

4. Beiträge bei Abwesenheit des Kindes während der Sommerzeit

Der Elternbeitrag (Hortbesuchs- und/oder Essensbeitrag) entfällt, wenn

- Ihr Kind in der Sommerzeit (Juni, Juli oder August) entschuldigt für einen ganzen Monat den Hort nicht besucht.
- Ihr Kind in der Sommerzeit (Juni, Juli oder August) entschuldigt vier ganze Wochen den Hort nicht besucht. Der Elternbeitrag entfällt in jenem Monat, in den die vierte Woche fällt (diese Regelung kann im Zeitraum Juni – August nur einmal in Anspruch genommen werden).

5. Beiträge während der Weihnachtsferien

Wenn Ihr Kind während der Weihnachtsferien (entsprechend den Schulferien) den Hort nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe Elternbeitrag (Hortbesuchs- und Essensbeitrag) zu bezahlen. Melden Sie dies bitte spätestens bis zur 46. Kalenderwoche (ca. Mitte November) beim Hortpersonal. Sonst ist der gesamte vorgeschriebene Hortbesuchs- und Essensbeitrag zu bezahlen.

6. Zahlungsbedingungen

Der Elternbeitrag wird im Nachhinein verrechnet und ist spätestens bis zum 5. jeden Monats mit Einzugsermächtigung oder Überweisung zu bezahlen.

7. Nicht-Bezahlung von Rechnungen

Zahlen Sie die Rechnungen nicht fristgerecht und verläuft auch eine Mahnung erfolglos, wird Ihr Kind gekündigt. Über den offenen Rückstand samt Zinsen erhalten Sie eine Mahnung. Über den offenen Rückstand samt Zinsen wird eine Klage bei Gericht eingebracht. Die daraus entstehenden Gerichtskosten müssen von Ihnen getragen werden.

Nachdem Sie die offenen Rückstände bezahlt haben, können Sie Ihr Kind erneut für einen städtischen Hortplatz anmelden. Es besteht kein Anspruch auf einen erneuten Hortplatz.

8. Haftung bei Nicht-Bezahlung

Sie, als Obsorgeberechtigte Ihres Kindes, haften gegenüber der Stadt Wien für alle fälligen Forderungen, die aus der Vereinbarung erwachsen, solidarisch. Das bedeutet, wenn eine offene Forderung nicht bezahlt wird, können alle Obsorgeberechtigten Ihres Kindes zur Bezahlung des Rückstandes herangezogen werden.

9. Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Ähnliches

Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind extra zu bezahlen. Können kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit oder ähnlichen nicht in Anspruch genommen werden, kann es sein, dass die Kosten trotzdem anfallen (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse, für Vorstellungen). Diese werden dann nicht zurückerstattet.

Das gilt auch für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrtendienste).

VI. HAFTUNG

1. Keine Haftung für Gegenstände

Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (besonders Wertsachen), die in den Hort mitgebracht werden. Das heißt, geht zum Beispiel etwas verloren bzw. ist nicht auffindbar, bekommen Sie keinen Ersatz. Dies beinhaltet auch teure Gegenstände wie z.B. im Hort abgestellte Scooter.

2. Versicherung für Ihr Kind

Ihr Kind ist im Hort versichert. Die Kosten für diese Versicherung werden von der Stadt Wien übernommen. Der Leistungsumfang und die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden Ihnen bei Unterzeichnung der Vereinbarung schriftlich mitgeteilt.

VII. ENDE DER VEREINBARUNG

1. Automatisches Ende der Vereinbarung

Die „Vereinbarung Hort“ endet grundsätzlich mit dem Ende jenes Schuljahres, in dem Ihr Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Abschluss der 4. Schulstufe.

Hat Ihr Kind eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung kann es auch nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch in den Hort gehen. Die Verlängerung der bestehenden Vereinbarung für einen Integrations- bzw. Heilpädagogischen Hortplatz über das 10. Lebensjahr hinaus ist nur möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Dieser verlängerte Besuch endet mit Abschluss der 4. Klasse, jedenfalls jedoch in dem Schuljahr, in dem Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet.

2. Kündigung

Die/der Obsorgeberechtigte und die Stadt Wien haben das Recht, die Vereinbarung jeweils mit dem letzten Tag des Monats zu kündigen. Dafür müssen keine Gründe angegeben werden. Die Kündigung muss ein Monat im Voraus in schriftlicher Form erfolgen.

Bei einem Austritt während des Monats kann ein geförderter Hortplatz in einer privaten Bildungseinrichtung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beansprucht werden. Wechselt Ihr Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist in einen privaten Hort, müssen Sie für die Dauer der Kündigungsfrist möglicherweise die vollen Kosten für den neuen Platz bezahlen.

3. Kündigung bei wichtigen Gründen

Bei wichtigen Gründen hat die Stadt Wien das Recht, die Vereinbarung jeweils zum 15. oder mit dem letzten Tag des Monats zu kündigen. Die Kündigung muss einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Sie haben Rechnungen der Stadt Wien – Kindergärten mindestens 2 Monate nicht bezahlt.
- Ihr Kind ist länger als 2 Wochen ohne vorherige Information nicht im Hort gewesen.
- Ihr Kind ist länger als 2 Monate durchgehend mit vorheriger Information nicht im Hort gewesen (ausgenommen ist eine länger als 2 Monate dauernde Abwesenheit in den Sommermonaten Juni bis August).
- Ihr Kind wird wiederholt nicht ordnungsgemäß an das Hortpersonal übergeben, obwohl Sie schon des Öfteren darauf aufmerksam gemacht wurden.

- Ihr Kind wird nicht ordnungsgemäß oder mehrmals später als vereinbart abgeholt, obwohl das Hortpersonal öfter darauf aufmerksam gemacht hat.
- Sie haben Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (z.B. Wohnort, Berufstätigkeit, Änderung der Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung) nicht bekannt gegeben.
- Die/der Obsorgeberechtigte oder Abholberechtigte hat sich gegenüber dem Hortpersonal oder gegenüber den dort betreuten Kindern unangemessen verhalten.
- Aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen kann der Aufwand für die Betreuung Ihres Kindes im Hort nicht geleistet werden.

4. Kündigung bei besonders schwerwiegenden Gründen

Bei besonders schwerwiegenden Gründen hat die Stadt Wien das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Besonders schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- Trotz Mahnung wird der Rückstand nicht beglichen oder vereinbarte Ratenzahlungen zur Begleichung eines Rückstandes werden nicht eingehalten.
- Ein Hausverbot wird nicht eingehalten.
- Die/der Obsorgeberechtigte oder Abholberechtigte verhält sich bedrohlich, gefährdend oder strafrechtlich relevant gegenüber den MitarbeiterInnen des Hortes oder den dort betreuten Kindern.

- Das in der Vereinbarung festgelegte Eintrittsdatum (erster Tag des Hortbesuchs Ihres Kindes) wird von Ihnen nicht eingehalten. Darüber hinaus erfolgt auch innerhalb von 2 Wochen ab dem vereinbarten Eintrittsdatum keine Information von Ihnen betreffend der Abwesenheit Ihres Kindes an das Hortpersonal (z.B. wegen einer Erkrankung des Kindes).
- Die Stadt Wien – Kindergärten können die Betreuung Ihres Kindes für einen bestimmten Zeitraum pausieren/aussetzen, wenn es andere Kinder oder das Hortpersonal oder den Betrieb gefährdet. Ist eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten, erfolgt eine Kündigung mit sofortiger Wirkung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Sind einzelne Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, betrifft das nicht die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung. Diese Regelung bezieht sich auch auf alle weiteren geschlossenen Vereinbarungen, welche als Grundlage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. An die Stelle einer Regelung, die unwirksam geworden ist, tritt eine möglichst nahe kommende Regelung.

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art.13 DSGVO Stadt Wien – Kindergärten finden Sie im Internet unter:

wien.gv.at/kontakte/ma10/ds-info/index.html

Stadt Wien – Kindergärten
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Stadt Wien – Kindergärten
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

Gestaltung: Max Schinko, Weiden am See

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
A-2540 Bad Vöslau

Erscheinungsdatum: 03/2020